

Antrag

A15 Änderung der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 11.05.2025)

Antragstext

1 *[Achtung: Antragsgrün kann die Nummerierung und Ebenen nicht korrekt darstellen.*
2 *Für diese kann in der Anlage nachgeschaut werden.]*

3 Die Geschäftsordnung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird wie
4 folgt geändert.

5 Der Beschluss "Änderung der Bundesordnung und Geschäftsordnung:
6 vertretungsregelung für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände" der
7 Hauptversammlung 2025 wird redaktionell in den untenstehenden Text der
8 Geschäftsordnung integriert.

Geschäftsordnung

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Inhaltsverzeichnis

12 § 1 Geltungsbereich

13 § 2 Begriffsbestimmungen

- 14 • Textform und Schriftform
- 15 • digitale Tagung
- 16 • Öffentlichkeit
- 17 • stimmberechtigte und beratende Mitglieder und Gäst*innen
- 18 • Sitzungsleitung und Moderator*innen
- 19 • Abstimmung, Beschluss und Wahl
- 20 • Anträge

21 § 3 Fristen

- 22 • Einladung
- 23 • Einreichung von Unterlagen
- 24 • Unterlagenversand
- 25 • Protokollversand und Einspruch zum Protokoll

26 § 4 Geschäftsordnungsanträge

27 § 5 Sitzungsorganisation

- 28 • Übermittlung von Informationen
- 29 • Termine und Einberufung
- 30 • digitale Tagung
- 31 • Tagesordnung
- 32 • Unterlagen
- 33 • Protokoll

34 § 6 Sitzungsleitung

35 § 7 Sitzungsablauf

- 36 • Öffentlichkeit
- 37 • Tagesordnung
- 38 • Eröffnung
- 39 • Beschlussfähigkeit
- 40 • Worterteilung und Redeliste
- 41 • persönliche Erklärung
- 42 • Antragstellung

43 § 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

44 § 9 Wahlen

45 § 10 Ablauf einer Wahl

46 § 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

47 § 12 Gremien

48 § 13 Besonderheiten Hauptversammlung

49 § 14 Besonderheiten Bundesfrauenkonferenz

50 § 15 Besonderheiten Ausschüsse

51 § 16 Besonderheiten Hauptausschuss

52 § 17 Besonderheiten Schlichtungsausschuss

53 § 18 Besonderheiten Satzungsausschuss und Genehmigung von Diözesanordnungen

54 § 19 Besonderheiten Wahlausschuss

55 § 20 Besonderheiten Ausschuss für Förderfragen

56 § 21 Besonderheiten Jugendhaus Düsseldorf e.V.

57 § 22 Schlussbestimmungen

58 **§ 1 Geltungsbereich**

- 59 1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.
- 60 2. Der Bundesvorstand kann abweichende und ergänzende Regelungen in einer
61 eigenen Geschäftsordnung festlegen. Diese wird dem Hauptausschuss zur
62 Kenntnis vorgelegt.
- 63 3. Die Geschäftsordnung ist entsprechend anwendbar für die Gremien der
64 Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung
65 erlassen haben.
- 66 4. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn
67 mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen.
68 Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung
69 wiedergibt.

70 § 2 Begriffsbestimmungen

- 71 1. **Textform** bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des
72 Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger
73 abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke,
74 maschinell erstellte Briefe, E-Mail-Nachrichten und digitale
75 Bereitstellung von Dokumenten. [\[1\]](#)
- 76 2. **Schriftform** bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch
77 Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original oder
78 als Scan durch eine E-Mail. [\[2\]](#)
- 79 3. Eine **digitale Sitzung** findet in Form einer Video- oder Telefonkonferenz
80 statt. Mischformen sind zulässig.
- 81 4. **Öffentlichkeit** bedeutet die Verfügbarkeit von Unterlagen sowie den Zugang
82 zu Sitzungen durch alle natürlichen Personen. Das Hausrecht sowie die
83 Rechte der Sitzungsleitung bleiben unangetastet. Die Öffentlichkeit kann
84 durch Beschluss des Gremiums aufgehoben werden.
- 85 5. **Aufhebung der Öffentlichkeit** bedeutet, dass Unterlagen oder eine Sitzung
86 nur stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern eines Gremiums
87 zugänglich sind. Durch Beschluss des Gremiums können Gäst*innen zugelassen
88 werden, die namentlich zu benennen sind.
- 89 6. Die Sitzungsleitung kann die Öffentlichkeit von Unterlagen beim
90 Unterlagenversand einschränken.
- 91 7. **Stimmberechtigte** Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und
92 Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser
93 Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme,
94 Antragsrecht, Rederecht und Stimmrecht.
- 95 8. **Beratende** Mitglieder haben weitreichende Beteiligungs- und
96 Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser
97 Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme,

- 98 Antragsrecht und Rederecht. Beratende Mitglieder haben jedoch kein
99 Stimmrecht.
- 100 9. Teilnehmer*innen einer Sitzung, die keine stimmberechtigten oder beratende
101 Mitglieder sind, sind **Gäst*innen**. Gäst*innen können auf Einladung der
102 Sitzungsleitung oder nach Einladungspflicht der Bundesordnung oder dieser
103 Geschäftsordnung an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch
104 keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, soweit Ihnen im Einzelfall
105 von der Sitzungsleitung nicht solche zugestanden werden. Ihnen kann kein
106 Antragsrecht oder Stimmrecht zugestanden werden.
- 107 10. Die **Sitzungsleitung** leitet die Sitzung und wahrt die Ordnung. Ihre
108 Aufgaben bestimmen sich nach § 6 dieser Geschäftsordnung.
- 109 11. Den **Moderator*innen** einer Sitzung können die Aufgaben der Sitzungsleitung
110 aus § 6 Absatz 5 teilweise oder vollständig durch die Sitzungsleitung
111 übertragen werden. Moderator*innen sind Gäst*innen einer Sitzung nach
112 Absatz 9.
- 113 12. Eine **Abstimmung** oder **Beschlussfassung** ist ein Verfahren der Entscheidung
114 über Sachinhalte durch Abgabe der Stimme der stimmberechtigten Mitglieder
115 eines Gremiums. Ein **Beschluss** ist das Ergebnis einer Abstimmung, welches
116 die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Eine **Wahl** ist ein Verfahren der
117 Entscheidung über eine oder mehreren Personen - Kandidat*innen für ein
118 Gremium oder eine Delegation - durch Abgabe der Stimme der
119 stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums.
- 120 13. **Anträge** sind
- 121 1. **Sachantrag**: Ein Sachantrag ist ein Antrag, der Gegenstand der
122 Tagesordnung ist.
- 123 2. **Dringlichkeitsantrag**: Ein Dringlichkeitsantrag ist ein Sachantrag,
124 der nicht fristgerecht nach § 3 Absatz 3 gestellt wurde. Ein
125 Dringlichkeitsantrag kann durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in
126 die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag kann
127 sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder
128 Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung
129 verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des
130 Gremiums erfordern. Anträge zur Änderung der Bundesordnung, des
131 Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung sowie zur Abwahl der
132 Geistlichen Verbandsleitung können nicht als Dringlichkeitsantrag
133 gestellt werden.
- 134 3. **Änderungsantrag**: Ein Änderungsantrag ist ein Antrag zur Änderung des
135 Wortlautes eines Sachantrags. Ein Änderungsantrag kann sich auf
136 einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken.
4. **Geschäftsordnungsantrag**: Ein Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag
nach § 4 Absatz 3, der sich mit dem Gang der Beratung befasst.

137 5. **Antrag nach Regelungen der Bundesordnung oder Geschäftsordnung:** Ein
138 Antrag nach Regelung der Bundesordnung oder Geschäftsordnung ist ein
139 Antrag, der sich aus einem Paragrafen oder Absatz der Bundesordnung
140 oder dieser Geschäftsordnung ergibt und kein Antrag nach lit. a bis
d ist.

141 § 3 Fristen 142

143 1. Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 186 ff BGB, insbesondere:

- 146 1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf
147 eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der
148 Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das
149 Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- 150 2. Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende
151 Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist
mitgerechnet.

152 2. Für die **Einladung** zu einem Gremium gelten folgende Fristen:
153

- 154 1. Für die Hauptversammlung acht Wochen,
- 155 2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die
156 Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der
157 Diözesanverbände vier Wochen und
3. für die Ausschüsse und weitere Gremien zwei Wochen.

159 3. Für die **Einreichung** von Sachanträgen, Berichten und weiteren
158 Sitzungsunterlagen gelten folgende Fristen:
160

- 161 1. Für die Hauptversammlung sechs Wochen,
 - 162 2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die
163 Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der
164 Diözesanverbände drei Wochen und
 3. für die weiteren Ausschüsse und weitere Gremien zehn Tage.
- 166 4. Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der
165 Gründe der Antragsteller*innen vier Wochen vor der Hauptversammlung durch
168 den Bundesvorstand der Deutschen Bischofskonferenz zur Stellungnahme
169 zuzuleiten.

170 5. Für den **Versand** von Sachanträgen, Berichten und weiteren
171 Sitzungsunterlagen gelten folgende Fristen:

- 172 1. Für die Hauptversammlung vier Wochen,
- 173 2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die
174 Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der
175 Diözesanverbände zwei Wochen und
3. für die Ausschüsse und weitere Gremien eine Woche.

- 177 6. Für den Versand des **Protokolls** gelten folgende Fristen:
176
178 1. Für die Hauptversammlung acht Wochen und
2. für alle weiteren Gremien vier Wochen.
- 179 7. Für einen Einspruch gegen ein Protokoll gilt eine Frist von drei Wochen.
180

181 § 4 Geschäftsordnungsanträge

- 182 1. Ein Geschäftsordnungsantrag muss der Sitzungsleitung oder den
183 Moderator*innen in geeigneter Weise angezeigt werden.
- 184 2. Durch einen Geschäftsordnungsantrag wird die Redeliste unterbrochen.
185 Die*der aktuelle Redner*in kann ihren*seinen Wortbeitrag zu Ende führen.
186 Der Geschäftsordnungsantrag ist anschließend sofort zu behandeln.
- 187 3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind ausschließlich:
- 188 1. Antrag auf Schließen der Sitzung,
189 2. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin
190 vorsehen, der im Einklang mit den Regeln dieser Geschäftsordnung
191 stehen muss),
192 3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
193 4. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der
194 Unterbrechung beinhalten),
195 5. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes
196 Gremium. Dieses ist im Geschäftsordnungsantrag zu benennen. Zulässig
197 ist die Überweisung von
- 198 1. der Hauptversammlung an ein anderes Organ,
199 2. einem Organ an den Bundesvorstand oder
200 3. einem Organ an einen Ausschuss.
- 198 6. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme
oder Absetzen von Beratungsgegenständen),
199 7. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
200 8. Antrag auf Schluss der Redeliste,
201 1. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
202 1. Antrag auf Veränderung der Beratungsreihenfolge,
201 10. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
202 11. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,
50. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
1000. Hinweis zur Geschäftsordnung,
203 14. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich,
divers,
204 15. Antrag auf namentliche Abstimmung,
205 16. Antrag auf geheime Abstimmung und
17. Antrag auf offene Wahl

- 216 4. Erhebt sich bei einem Geschäftsordnungsantrag keine inhaltliche oder
200 formale Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist – ggf. nach
218 Anhören einer inhaltlichen Gegenrede - sofort offen abzustimmen. Ein
209 Antrag zur Geschäftsordnung auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl
220 (Absatz 3 Buchst. j), auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung (Absatz 3
208 lit. k), auf namentliche Abstimmung (Absatz 3 lit. o) und auf geheime
222 Abstimmung (Absatz 3 lit. p) gilt mit dem Stellen des
209 Geschäftsordnungsantrags als angenommen und eine Abstimmung darüber findet
224 nicht statt. Der Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung geht dem
220 Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung immer vor. Ein Antrag
226 zur Geschäftsordnung auf offene Wahl (Absatz 3 lit. q) ist nur angenommen,
227 wenn keine Gegenrede durch ein stimmberechtigtes Mitglied erfolgt.
- 212 5. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach
228 männlich, weiblich, divers (Absatz 3 lit. n) wird bereits ohne weiteren
229 Antrag geschlechtsgetrennt abgestimmt. Er ist angenommen, wenn ein
213
230 Geschlecht dem Antrag zustimmt.
- 231 6. Hinweise zur Geschäftsordnung (Absatz 3 lit. m) können nach dem Stellen
214
232 eines anderen Geschäftsordnungsantrags und vor der Abstimmung über diesen
233 gestellt werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Feststellung der
234 Beschlussfähigkeit (Absatz 3 lit. l) und Antrag auf geschlechtsgetrennte
235 Abstimmung nach männlich, weiblich, divers (Absatz 3 lit. n) kann nach dem
236 Stellen eines anderen Geschäftsordnungsantrags und vor der Abstimmung über
237 diesen einmalig gestellt werden. Über den Geschäftsordnungsantrag nach
238 diesem Absatz ist zuerst abzustimmen.
- 239 7. Ein Geschäftsordnungsantrag kann auch während eines Tagesordnungspunktes
240 gestellt werden, der eine Wahl zum Gegenstand hat, sowie während der
241 Personaldebatte.
242

243 § 5 Sitzungsorganisation

- 244 1. Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge,
245 Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu
246 Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich
247 bestimmt ist.
- 248 2. Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an die Mitglieder des
249 jeweiligen Gremiums versandt wurden. Für die Hauptversammlung gelten
250 Informationen an die Vertreter*innen der Jugend- und Diözesanverbände, der
251 BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaft der
252 Evangelischen Jugend (aej) als zugegangen, wenn sie an die jeweiligen
253 Leitungen versandt wurden.
- 254 3. Die **Termine** der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.
255 Bei der Konstitution eines Gremiums wird der erste Sitzungstermin vom
256 Bundesvorstand nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Gremiums

257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
272
269
273
270
275
271
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295

beschlossen.

4. Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies

1. für die Hauptversammlung mindestens drei Jugend- und drei Diözesanverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses,
2. für die Bundesfrauenkonferenz mindestens drei Jugend- und drei Diözesanverbände,
3. für den Hauptausschuss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder,
4. für die Bundeskonferenz der Jugendverbände mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände,
5. für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände mindestens ein Viertel der Diözesanverbände und
6. für einen Ausschuss die Vorsitzenden oder
7. für alle Gremien der Bundesvorstand unter Angaben von Gründen

verlangen.

5. Gremien können auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch digital tagen.

6. Abweichend von Absatz 5 wird der Beschluss zum **digitalen Tagen**

1. für die Hauptversammlung einzelfallbezogen durch die vorherige Hauptversammlung oder den Hauptausschuss,
2. für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände einzelfallbezogen durch die jeweilige vorherige Bundesfrauenkonferenz bzw. Bundeskonferenz oder das jeweilige Präsidium

getroffen.

7. Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein **Protokoll** als Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die beschlossene Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

8. Das Protokoll wird an alle Mitglieder des Gremiums durch die Sitzungsleitung versandt.

9. Gegen das Protokoll können Mitglieder des Gremiums bei der Sitzungsleitung Einspruch erheben. Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten Sitzung des Gremiums entschieden wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll einer Sitzung der Hauptversammlung entscheidet der Hauptausschuss.

296 10. Die Protokolle des Hauptausschusses werden den Mitgliedern der
297 Hauptversammlung mit dem Unterlagenversand der nächsten Hauptversammlung
298 zugestellt. Die Protokolle der Ausschüsse, werden den Mitgliedern des
299 Hauptausschusses mit dem Unterlagenversand des nächsten Hauptausschusses
300 zugestellt.

301 § 6 Sitzungsleitung

302 1. Die Sitzungsleitung obliegt

- 303 1. für die Hauptversammlung und den Hauptausschuss dem Bundesvorstand,
- 304 2. für Gremien dem jeweiligen Präsidium oder den jeweiligen
305 Vorsitzenden falls vorhanden,
- 306 3. für Gremien ohne Vorsitzende oder Präsidium einem Mitglied des
307 Gremiums.

308 2. Ist die Leitung einer Sitzung durch die zuständigen Personen nach Absatz 1
309 nicht möglich, bestimmt das Gremium eine Leitung für diese Sitzung aus
310 seinen Reihen.

311 3. Die Aufgaben der Sitzungsleitung umfassen:

- 312 1. Einladung zur Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnung
313 sowie Unterlagenversand,
- 314 2. Eröffnung und Schließen der Sitzung,
- 315 3. Festlegung des zeitlichen Ablaufs der Sitzung,
- 316 4. Treffen der erforderlichen Feststellungen,
- 317 5. Auslegung der Geschäftsordnung und Schließen möglicher Lücken
318 dieser,
- 319 6. Moderation der Sitzung,
- 320 7. Erstellung des Protokolls,
- 321 8. Verantwortung für das Protokoll, insbesondere Versand,
 - 322 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit,
 - 323 10. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse.
324 Die Leitung der Wahlen der Hauptversammlung obliegt dem
325 Wahlausschuss.
 - 326 11. Einladung von Gäst*innen im Einzelfall,
 50. Zugestehen von Rechten nach § 2 Absatz 9 an Gäst*innen,
 1000. Unterbrechung der Tagung, um die Feststellung der
Beschlussunfähigkeit zu vermeiden,
 14. Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit in angemessener Zeit oder
Schließen der Sitzung,
 15. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen,
 16. Entscheidung über die Öffentlichkeit von Unterlagen,
 17. Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der
Sitzung, insbesondere

- 327 1. Unterbrechung der Sitzung
- 337 2. Begrenzung der Redezeit,
- 328 3. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die*der
- 329 redende nicht zum Gegenstand spricht,
- 338
- 339 4. Verweis aus dem Tagungsraum, wenn die*der Betroffene den
- 330 Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert und
- 331 5. Anordnung zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und
- 340 Gäst*innen,
- 341 18. Veranlassung von Abstimmungen, soweit dies zum ordnungsgemäßen
- 332 Verlauf der Tagung erforderlich sind,
- 342 19. Entgegennahme von Einsprüchen zum Protokoll der Sitzung und
- 333 Information der Mitglieder des Gremiums über diese.
- 343
- 334 5. Mit der Erstellung des Protokolls (Absatz 3 lit. g) kann die
- 344 Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt
- 345 jedoch für das Protokoll verantwortlich.
- 349
- 350 6. Folgende Aufgaben der Sitzungsleitung können ganz oder teilweise an
- 346 Moderator*innen abgegeben werden.:
- 352
- 353 1. Moderation der Sitzung (Absatz 3 lit. f),
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit
- 354 (Absatz 3 lit. i),
- 355 3. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse
- (Absatz 3 lit. j),
- 356 4. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen (Absatz 3 lit. o) sowie
- 357 5. Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der
- Sitzung (Absatz 3 lit. q) in Absprache mit der Sitzungsleitung.
- 358 7. Die Sitzungsleitung kann die abgegebenen Aufgaben jederzeit wieder selbst
- 361 übernehmen.
- 362 8. Die Leitung von Wahlen auf der Hauptversammlung obliegt dem Wahlausschuss.
- 359 Er nimmt die Aufgaben der
- 360
- 364 1. Auslegung der Geschäftsordnung und Schließen möglicher Lücken dieser
- 365 (Absatz 3 lit. e),
- 366 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit
- 367 (Absatz 3 lit. i),
- 368 3. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse
- (Absatz 3 lit. j),
- 369 4. Zugestehen von Rechten nach § 2 Absatz 9 an Gäst*innen (Absatz 3
- 370 lit. l),
- 371 5. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen (Absatz 3 lit. o) und
- 372 6. Veranlassung von Abstimmungen, soweit dies zum ordnungsgemäßen

Verlauf der Tagung erforderlich sind (Absatz 3 lit. r)

für den Gegenstand der Wahlen der Tagesordnung wahr. Die Sitzungsleitung sowie übrigen Aufgaben verbleiben während der Wahlen beim Bundesvorstand bzw. den Moderator*innen.

§ 7 Sitzungsablauf

1. Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die Hauptversammlung, diese ist öffentlich (§ 10 Absatz 5 Satz 1 der Bundesordnung). Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
2. Die **Tagesordnung** enthält mindestens fristgerecht gestellte Sachanträge und Beratungsgegenstände, die sich aus der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, insbesondere Wahlen und Berichte. Dringlichkeitsanträge können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Beratungsgegenstände, mit Ausnahme von Wahlen, Beratungsgegenstände, mit Ausnahme von Wahlen, können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden.
3. Nach der förmlichen **Eröffnung** der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 2. Festsetzung der Tagesordnung.
5. Die Gremien sind **beschlussfähig**, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer digitalen Sitzung zugeschaltet ist.
6. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
7. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das Gremium kann Sitzungsinhalte und Tagesordnungspunkte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
8. Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.
9. Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen
10. Die Sitzungsleitung oder Moderation **erteilt das Wort** in der Reihenfolge

414 der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem
415 Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte
416 Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.

417 11. Diejenigen, welche einen Sachantrag gestellt haben, erhalten sowohl zu
418 Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie
419 erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Gibt es
420 mehrere Antragsteller*innen für einen Antrag, benennen diese zu Beginn der
421 Beratung des Antrags zwei Ansprechpersonen, die die Rechte der
422 Antragsteller*innen wahrnehmen.

423 12. Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge
424 jederzeit das Wort, sofern sie die Wahrnehmung dieses Rechts der
425 Sitzungsleitung oder Moderation anzeigen, andernfalls werden sie nach
426 Absatz 2 in die Redeliste aufgenommen.

427 13. Das Mitglied des Gremiums, dem das Wort erteilt wurde, kann sich mit einem

428 14. inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Gegenstand des Tagesordnungspunkts,

429 15. mit einem Antrag oder

430 16. einer persönlichen Erklärung

431 am Fortgang der Beratungen beteiligen.

432 13. Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer **persönlichen**
433 **Erklärung** (Absatz 6 lit c.) erteilen, die von der*dem Erklärenden verlesen
434 werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder
435 Moderation zuvor in Textform im Wortlaut eingereicht werden. Durch die
436 persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen,
437 die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene
438 Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine
439 Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche
440 Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.

441 14. Die Sitzungsleitung **schließt die Sitzung**. Eine Wiederaufnahme der
442 Beratungen ist danach ausgeschlossen.

443 15. Antragsteller*innen können ihren **Antrag** jederzeit verändern.

444 16. Anträge können von den Antragsteller*innen jederzeit zurückgezogen werden,
445 soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist
446 damit abgeschlossen, insbesondere Änderungsanträge, die sich auf
447 zurückgezogene Anträge beziehen, werden nicht mehr beraten.

448 § 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

449 1. Über Beschlussfassungen nach Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung
450 hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine Abstimmung
451 veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung
452 erforderlich ist.

- 453 2. Abstimmungen zur Beschlussfassung werden grundsätzlich offen durchgeführt.
- 454 3. Abstimmungen können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss
455 des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden, dies
456 gilt nicht für die Hauptversammlung.
- 457 4. Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den
458 weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das
459 Gremium über die Reihenfolge ab.
- 460 5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit
461 die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
462 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.
463 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 464 6. Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung
465 erforderliche Mehrheit der gesamten Hauptversammlung erreicht werden.
466 Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei
467 mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen
468 Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht
469 wurde, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt
470 werden.
- 471 7. Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser
472 Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit
473 von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 474 8. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit werden Stimmen ruhender
475 Mitgliedschaften niemals in die betrachtete Gesamtmenge einberechnet.

476 § 9 Wahlen

- 477 1. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines
478 Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und
479 Zugangsvorraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine
480 Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine
481 Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien:

482 Beispielsweise:

- 483 • Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei
484 Wahlen. Jeweils eine für:
 - 485 ◦ "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts"
 - "Personen männlichen oder diversen Geschlechts"
- 486 • Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich vier
487 Wahlen. Jeweils eine für:
 - 488 ◦ "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden"

- 490 ◦ "Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden"
491 ◦ "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus
492 Diözesanverbänden"
493 ◦ "Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus
494 Diözesanverbänden"
- 495 2. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
496
497 3. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für
498 die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.
499
500 4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
501 Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der
502 Stimmzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit
503 bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist,
504 entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen mit gleicher
505 Stimmzahl.
506
507 5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie
508 Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine
509 Stimme.
510
511 6. Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Eine Stimmenthaltung ist nicht
512 möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
513
514 7. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
515 Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmzahl zu Grund
516 gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.
517

§ 10 Ablauf einer Wahl

- 513 1. Jede Wahl folgt dem folgenden Ablauf:
- 514 1. Die Wahlliste wird geöffnet. Dies erfolgt durch die Bekanntgabe der
515 zu besetzende Positionen.
516 2. Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen nach ihrer Bereitschaft zur
517 Kandidatur und schließt anschließend die Wahlliste..
518 3. Vorstellung der Kandidat*innen
519 Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
520 4. Personalbefragung
521 Nach der Vorstellung wird Gelegenheit gegeben Fragen an die
522 Kandidat*innen zu richten.
523 5. Personaldebatte
524 Auf Antrag erfolgt eine Personaldebatte über alle Kandidat*innen.
525 Die Anwesenheit in der Personaldebatte regelt Absatz 4.
526 6. 1. Wahlgang
527 Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidat*innen
528 in einem Wahlgang statt.
529 7. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach lit. d oder eine

Personaldebatte nach lit. e erfolgen.

526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
543
544
536
545
537
546
548
548
548
548
548
542
551
552
553
554
555
558
556
559
557
560
561
562
563
564
565
566
567

8. 2. Wahlgang
Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein zweiter Wahlgang statt.
 1. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach lit. d oder eine Personaldebatte nach lit. e erfolgen.
 10. 3. Wahlgang
Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein dritter Wahlgang mit reduzierter Kandidat*innenzahl gemäß Absatz 3 statt.
 11. Erreicht im 3. Wahlgang ein oder mehrere Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit nicht, bleiben die jeweiligen Plätze unbesetzt.
2. Ein zweiter und dritter Wahlgang erfolgt nur, wenn im vorherigen Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt wurden und die Anzahl der Kandidat*innen größer war als die Anzahl der zu besetzenden Ämter.
 3. Die Anzahl der zugelassenen Kandidat*innen im dritten Wahlgang ist höchstens doppelt so groß wie die Anzahl der zu wählenden Personen. Über die Zulassung zum dritten Wahlgang entscheidet die Anzahl der Stimmen im zweiten Wahlgang. Soweit bei Stimmgleichheit die Reihenfolge entscheidend ist, sind alle Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl zugelassen.
 4. Die Personaldebatte findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen statt. Mitglieder der Personaldebatte sind
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums,
 2. die jeweilige Sitzungs- und Wahlleitung,
 3. der Bundesvorstand und
 4. für die Hauptversammlung zusätzlich die beratenden Mitgliedern nach § 10 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 der Bundesordnung.
 5. Der Wahlausschuss kann zum Zwecke der reibungslosen Auszählung Vorgaben zur Reihenfolge der Kandidat*innen auf dem Stimmzettel machen.

§ 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

Abweichend und ergänzend zu §§ 9 und 10 gelten bei den Wahlen zum Bundesvorstand folgende Regelungen:

1. Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:
 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Hauptversammlung,
 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,

4. die Suche nach geeigneten Kandidat*innen, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
6. die Unterrichtung des Vorstands des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die Kandidat*innen,
7. die Information der Kandidat*innen über das Wahlverfahren,
8. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidat*innen,
1. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand bei der Hauptversammlung und
10. die Leitung der Personaldebatte.

2. Wahlvorschläge können der Bundesvorstand, die Bundesleitungen der Jugendverbände und die Diözesanvorstände machen.
3. Eine Kandidatur für den Bundesvorstand ist nur auf eine zu besetzende Position möglich.
4. Die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidierenden Personen werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen.
5. Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:
6. Geistliche Verbandsleitung.
7. Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden.
8. Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.
9. Sind nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu Beginn der Wahlen die Reihenfolge unter diesen Positionen gelöst.
10. Die Personalbefragung und die Personaldebatte vor dem 1. Wahlgang (§ 10 Absatz 1 lit. d und lit. e) sind obligatorisch.
11. Die Vorstellungen und Personalbefragungen der Kandidat*innen findet in Abwesenheit weiter Kandidat*innen derselben Wahl statt. Die Befragung erfolgt direkt im Anschluss an die Vorstellung der Kandidat*in. Die Reihenfolge wird gelöst.

§ 12 Gremien

1. Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Bundesordnung. Mitglieder im Sinne der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

607 **§ 13 Besonderheiten Hauptversammlung**

- 608 1. Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der
609 Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen
610 spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin dem
611 Bundesvorstand namentlich benannt.
- 612 2. Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit
613 Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese
614 Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.
615 Dies kann auch nach der Frist aus Absatz 1 erfolgen.
- 616 3. Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für die Hauptversammlung auch von den
617 Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden
618 und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.

619 **§ 14 Besonderheiten Bundesfrauenkonferenz**

620 Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Bundesfrauenkonferenz, mit
621 Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese
622 Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.

623 **§ 15 Besonderheiten Ausschüsse**

- 624 1. Die Hauptversammlung setzt Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung ein.
- 625 2. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind beratende Mitglieder in den
626 Ausschüssen.
- 627 3. Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die
628 Geschäftsführung ist beratendes Mitglied im jeweiligen Ausschuss.
- 629 4. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet,
630 wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte
631 Auftrag abgeschlossen ist.
- 632 5. Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr.
633 Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten mit dem Unterlagenversand die
634 Protokolle.
- 635 6. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung
636 eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- 637 7. Die Ausschüsse bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, soweit
638 diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch einen Beschluss
639 keine abweichende Regelung trifft.
- 640 8. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei
641 Jahre gewählt.
- 642 9. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der
643 Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachbenennen.

644 10. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person männlichen oder diversen
645 Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts als
646 Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

647 § 16 Besonderheiten Hauptausschuss

- 648 1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten
649 Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der
650 Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer
651 stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen
652 der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der
653 Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den
654 Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der
655 Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5
656 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des
657 Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.
- 658 2. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle
659 für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei
660 der letzten Wahl zum Hauptausschuss auf der Liste nachfolgende Mitglied
661 (gem. § 9 Absatz 4).

662 § 17 Besonderheiten Schlichtungsausschuss

- 663 1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem
664 stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern, die
665 mindestens 25 Jahre alt sein müssen und von der Hauptversammlung mit einer
666 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ihre
667 Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 668 2. Die*Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richter*innenamt haben.
- 669 3. Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß
670 einberufen ist und wenn der*die Vorsitzende oder seine*ihre
671 Stellvertreter*in und vier weitere Mitglieder anwesend sind.
- 672 4. Der Schlichtungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag in
673 Streitfällen über die Auslegung der Bundesordnung und über die Gültigkeit
674 der Beschlüsse der Organe des BDKJ. Er kann auch angerufen werden, wenn
675 sich in Rechtsfragen zwischen Organen des BDKJ sowie seinen
676 Jugendverbänden und Gliederungen keine Einigung erzielen lässt.
677 Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Bundesleitungen bzw.
678 satzungsmäßigen Vertreter*innen im Bundesgebiet der Jugendverbände und die
679 Diözesanvorstände. Den am Streit Beteiligten ist Gelegenheit zur
680 schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschuss
681 entscheidet nach geheimer Beratung. Seine Beschlüsse sind den
682 Streitbeteiligten und dem Bundesvorstand schriftlich mit Begründung
683 bekannt zu geben.

684 **§ 18 Besonderheiten Satzungsausschuss und**
685 **Genehmigung von Diözesanordnungen**

686 1. Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang
687 mit der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen.
688 Er unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur
689 Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband
690 legt dem Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor
691 dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor,
692 wenn die Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in
693 einzelnen Paragrafen geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem
694 Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und
695 gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:

- 696 1. genehmigen,
697 2. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis
698 zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität
699 nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),
700 3. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden
701 Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten
702 Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden
703 müssen) und
704 4. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen
705 nicht den Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die
706 bisherige Satzung.).
- 707 2. Der Bundesvorstand beschließt auf Grundlage der Empfehlung des
708 Satzungsausschusses in seiner nächsten Sitzung nach Übermittlung des
709 Protokolls des Satzungsausschusses (unter Berücksichtigung der geltenden
710 Einladungsfrist für diese Sitzung) über die Genehmigung der vorgelegten
711 Satzungen. Trifft der Bundesvorstand in dieser Sitzung keinen Beschluss
712 gilt die Empfehlung des Satzungsausschusses.
- 713 3. Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für
714 jeden Diözesanverband eine*n Ansprechpartner*in und macht diese*n bekannt.

715 **§ 19 Besonderheiten Wahlausschuss**

716 Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen, von denen nicht mehr als zwei
717 Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und nicht mehr als zwei Personen
718 männlichen oder diversen Geschlechts, und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl
719 Mitglieder der Hauptversammlung sind.

720 **§ 20 Besonderheiten Ausschuss für Förderfragen**

721 Dem Ausschuss für Förderfragen gehören nur Vertreter*innen der Jugendverbände
722 nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung an. Jede Bundesleitung eines

723 Jugendverbandes benennt dem BDKJ-Bundesvorstand eine*n Vertreter*in, in der
724 Regel die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Bundesleitung. Die Vertretung
725 soll auf Dauer angelegt sein.

726 § 21 Besonderheiten Jugendhaus Düsseldorf e.V.

- 727 1. Der BDKJ stellt sechs Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.. Davon
728 sind drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und drei Personen
729 weiblichen oder diversen Geschlechts.
 - 730 • Die Mitglieder Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder des Jugendhaus
731 Düsseldorf e.V.. Die Hauptversammlung wählt je nach Besetzung des
732 Bundesvorstandes mindestens eine weitere Person als Mitglied des Jugendhaus
733 Düsseldorf e.V. hinzu.
- 734 3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 735 4. Für den Fall, dass der Bundesvorstand unvollständig besetzt ist, kann für
736 nicht besetzte Vorstandspositionen für die Dauer der Vakanz, längstens
737 aber für zwei Jahre, jeweils ein*e weitere*r Delegierte*r entsprechenden
738 Geschlechts von der Hauptversammlung in den Jugendhaus Düsseldorf e.V.
739 gewählt werden.

740 § 22 Schlussbestimmungen

- 741 1. Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung am
742 xx.xx.xxxx in Kraft.

743 [\[1\]](#) vgl. § 126b BGB

744 [\[2\]](#) in Anlehnung an § 126 BGB

Begründung

Begründung

Eine Geschäftsordnung sollte alle nötigen Fragen für den Versammlungsalltag und mögliche Ausnahmesituationen klären und dabei einfach und ohne viel Vorwissen nutzbar sein. Insbesondere auch in stressigen Situationen sollte sie allen Beteiligten helfen, vorgesehene Prozeduren sollten schnell zu finden sein.

In den letzten Jahren gab es immer wieder Situationen, in denen die aktuelle Geschäftsordnung diesen Ansprüchen nicht genügt hat. Hinzu kamen Widersprüche innerhalb der Geschäftsordnung und mehrere in der Anwendung aufgefallene Regelungslücken.

Für die Idee einer Neustrukturierung der Geschäftsordnung erhielt der Satzungsausschuss auf der Hauptversammlung 2024 viel Zuspruch. Als Satzungsausschuss und Bundesvorstand haben wir in einer Arbeitsgruppe im vergangenen Jahr einen neuen Entwurf erarbeitet, den wir hiermit zum Beschluss vorschlagen.

Wir haben uns dabei von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- Wir **übernehmen** alles aus der alten Geschäftsordnung, was wirklich geregelt werden muss und keine Widersprüche enthält. Wir hinterfragen aber alles und trennen uns von redundanten oder widersprüchlichen Regelungen.
- Wir schlagen **Veränderungen** von Regelungen vor, die von der gelebten Praxis abweichen und wo wir eine Anpassung an diese Praxis für sinnvoll halten.
- Wir schlagen für **Regelungslücken**, die in den letzten Jahren oder beim gründlichen Aufarbeiten der bisherigen Geschäftsordnung aufgefallen sind, neue Regelungen vor, die uns konsistent zur gelebten Praxis oder anderen Entscheidungen der Hauptversammlung erscheinen. Dies betrifft viele Stellen, aber insbesondere den Bereich der Gremienwahlen.
- Wir formulieren ggf. Stellen um, mit dem Ziel einer einheitlichen Sprache und möglichst hilfreicher **Formulierungen**.
- Wir treffen weniger Annahmen über das Vorwissen der Nutzer*innen und **definieren** Begriffe lieber einmal unmissverständlich innerhalb der Geschäftsordnung.
- Wir nutzen möglichst keine **Verweise** ohne den jeweiligen Sinnzusammenhang kurz zu umreißen. So erkennt man auch ohne Nachschlagen, was an der verwiesenen Stelle geregelt ist.
- Wir trennen uns vom bisherigen Konzept, was sich in weiten Teilen am Verlauf der Versammlungsorganisation orientiert hat, und erarbeiten eine Struktur, die sich besser zum schnellen **Nachschlagen** eignet. Wir ergänzen die Ordnung um ein **Inhaltsverzeichnis**.